

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.04.2023

TOP 8

Stellungnahmen mit Empfehlungen der UAG „Jugendbericht 2023“ des Jugendhilfeausschusses zu den Handlungsempfehlungen des Jugendberichtes

A. Problem

Aufgrund des Jugendberichts 2023 und der Jugendhilfeausschusssitzung vom 20.1.2023 hat sich die „UAG Jugendbericht“ gegründet. Es sollten Empfehlungen für die weiteren Schlussfolgerungen und Handlungsansätze erarbeitet werden.

B. Beteiligung / Abstimmung

Der Jugendbericht lag in der AG n. § 78 Kinder- und Jugendförderung am 12.4.2023 zur Beratung vor.

C. Lösung

Die „UAG Jugendbericht“ des Jugendhilfeausschusses, bestehend aus insgesamt sechs Vertreter*innen (der Koalition, der Opposition, des Bremer Jugendrings und der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege) hat in vier Sitzungen vorliegende Empfehlungen für die weiteren Schlussfolgerungen und Handlungsansätze, die sich aus dem Jugendbericht 2023 und der Jugendhilfeausschusssitzung vom 20.1.2023 ergeben, erarbeitet.

D. Beschlussvorschlag

- a. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegenden Empfehlungen gemäß §5, Abs. 2 BremAGKJHG an die Bremische Bürgerschaft weiterzuleiten
- b. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Jugend, Soziales, Integration und Sport die Empfehlungen in geeigneten Formaten unter Einbezug der freien Träger, insbesondere in der AG nach §78 SGB VIII Jugendförderung, weiter zu beraten und ggfls. zu konkretisieren.
- c. Der Landes-/Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Jugend, Soziales, Integration und Sport die Handlungsempfehlungen haushaltärtsch zu hinterlegen und umzusetzen.

Empfehlungen der UAG „Jugendbericht 2023“ des Jugendhilfeausschusses zu den Handlungsempfehlungen des Jugendberichtes

31. März 2023

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Zu Handlungsempfehlung 1 des Jugendberichts – Bedarfsermittlung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen	3
3. Zu Handlungsempfehlung 2 des Jugendberichtes – Erhalt und Ausbau der Diversität.....	4
4. Zu Handlungsempfehlung 3 des Jugendberichts – Planungskompetenz	4
5. Zu Handlungsempfehlung 4 des Jugendberichts – Qualitätsdialoge.....	4
6. Zu Handlungsempfehlung 5 des Jugendberichts – Aktualisierung der Stadtteilkonzepte	5
7. Zu Handlungsempfehlung 6 des Jugendberichts – Fördersystematik der Jugendverbände	5
8. Zu Handlungsempfehlung 7 des Jugendberichts – Planungssicherheit	6
9. Zu Handlungsempfehlung 8 des Jugendberichts – Evaluation und Berichterstattung	6
10. Zu Handlungsempfehlung 9 des Jugendberichts – Beteiligungsprozesse	7
11. Zu Handlungsempfehlung 10 des Jugendberichts – Öffnungszeiten der Angebote.....	7
12. Zu Handlungsempfehlung 11 des Jugendberichtes – Fachkräftegewinnung und -sicherung	8
13. Zu Handlungsempfehlung 12 des Jugendberichts – Förderrichtlinie	8
14. Zu Handlungsempfehlung 13 des Jugendberichts – Rahmenkonzept.....	9
15. Neu: Ausstattung von Handlungsfeldern der OKJA	9
16 a. Ergänzende Anregungen aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2023	10
16 b. Empfehlungen für den folgenden Jugendbericht zur Hälfte der 21. Legislatur (2025)	10

1. Einleitung

Die „UAG Jugendbericht“ des Jugendhilfeausschusses, bestehend aus insgesamt sechs Vertreter*innen (der Koalition, der Opposition, des Bremer Jugendrings und der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege) hat in vier Sitzungen vorliegende Empfehlungen für die weiteren Schlussfolgerungen und Handlungsansätze, die sich aus dem Jugendbericht 2023 und der Jugendhilfeausschusssitzung vom 20.1.2023 ergeben, erarbeitet. Insbesondere die Bedarfsermittlungs- (im Rahmen der Jugendhilfeplanung) und Finanzierungssystematiken der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit müssen überarbeitet, erweitert und im Volumen erheblich größer werden. Die Zielgruppe aller Jugendförderangebote in der Stadtgemeinde Bremen sind Kinder und Jugendliche (bzw. junge Erwachsene) im Alter von sechs bis 21 Jahren in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und (OKJA) und von sechs bis 27 Jahren in der Arbeit der Jugendverbände (JV).

2. Zu Handlungsempfehlung 1 des Jugendberichts – Bedarfsermittlung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen

Wir empfehlen:

- 1) Anpassung der Sozialindikatoren, der Verteilungssystematik
 - a) die Überarbeitung der Sozialindikatoren in „Kinder- und jugendspezifische Indikatoren“ (bspw. Kinder- und Jugendkriminalität aufnehmen).
 - b) die Aufnahme ressourcenorientierter Sozialindikatoren (Berechtigung Blaue Karte, Jugendarbeitslosigkeit, Schulabbruch).
 - c) die Überprüfung der Gewichtungsfaktoren.
 - d) die Erhöhung der Sockelbeträge für die 19 Stadtteile auf 60.000 € - plus mindestens die Kostensteigerungen seit 2014.

- 2) Einbindung von Jugendbeteiligung und Qualitätsdialogen in die Bedarfsermittlung
 - a) die Ergebnisse der Qualitätsdialoge und umfangreicher Jugendbeteiligung (analog und digital) müssen in die Bedarfsermittlung einfließen.
 - b) die Erarbeitung fachlicher Standards/fachlicher Schwerpunkte (Regelstandards) in Stadtteilen durch Qualitätsdialoge. Diese müssen hinterlegt werden.
 - c) die Stärkung des präventiven Charakters der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es muss eine verbindliche strategische Einbindung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in weitere Felder der Jugendhilfe, insbesondere zu den Hilfen zur Erziehung, aber auch im Bereich Schule und Beruf geben.

In diesem Kontext empfehlen wir u.a. die Aktualisierung und Umsetzung der Vorlage „Kooperation der Jugendhilfe mit Schulen“ (JHA 2017), insbesondere im Bereich OKJA.

3) Ressourcen der Bedarfsermittlung

- a) Die inhaltliche Bearbeitung der Stadtteilkonzepte und des Antragsmanagements in den Stadtteilen liegt weiterhin beim Jugendamt. Es braucht gleichzeitig sowohl ausreichend Ressourcen bei den Freien Trägern, als auch in den Fachabteilungen und Referatsleitungen (z.B. mit Jugendhilfeplaner*innen).
- b) Die Erstellung eines Konzeptes, das eine unbürokratische und kurzfristige Krisenintervention ermöglicht.
- c) Eine Vorausplanung der Berechnung der Stadtteilbudgets. Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung ist einzubeziehen. Die derzeitige demografische Entwicklung bedeutet einen deutlichen Anstieg junger Menschen in den kommenden Jahren.

3. Zu Handlungsempfehlung 2 des Jugendberichtes – Erhalt und Ausbau der Diversität

Wir empfehlen,

- a) dass die Angebotsdiversität ein eigener fachlicher Schwerpunkt (Angebotsformen, Zielgruppen) mit entsprechender Finanzierung (innerhalb der Einrichtung/innerhalb der Stadtteilträger) werden sollte.
- b) die auskömmliche Finanzierung der Fachlichkeit und Räume.
- c) Die entsprechende Finanzierung der fachlichen Standards, die das Rahmenkonzept klar beschreibt (Diversität, Inklusion, Beteiligung, Sport, Kultur, Gender etc.).

4. Zu Handlungsempfehlung 3 des Jugendberichts – Planungskompetenz

Wir empfehlen die Beibehaltung der Subsidiarität: „die inhaltliche Planungskompetenz für in Bremer Stadt und Ortsteilen zu realisierende Maßnahmen und Angebote sollte in diesem Rahmen bei den Akteuren mit örtlicher Expertise verbleiben. Die vorhandene Kompetenz zur inhaltlichen Gestaltung der Angebote vor Ort durch lokale Akteure könnte dabei durch die beschriebenen Soll-Definitionen bezüglich Infrastrukturleistungen, Schwerpunktmitteln etc. flankiert werden“ (Jugendbericht S. 145).

5. Zu Handlungsempfehlung 4 des Jugendberichts – Qualitätsdialoge

Wir empfehlen die Fortsetzung der Qualitätsdialoge: diese „sind nach der langen Implementationsphase weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Speziell die zur Verfügung stehenden Dokumentationsraster sollten in Kooperation mit den in den Prozess Involvierten überarbeitet werden, um in Zukunft eine differenzierte gesamtstädtische und vergleichende Berichterstattung über Entwicklungstendenzen und Notwendigkeiten zu unterstützen. Darüber hinaus ist die bereits in Aussicht gestellte Ausweitung der Qualitätsdialoge auf den gesamten Arbeitsbereich der Offenen Kinder und Jugendarbeit umzusetzen“ (Jugendbericht S. 145).

6. Zu Handlungsempfehlung 5 des Jugendberichts – Aktualisierung der Stadtteilkonzepte

Wir empfehlen,

- 1) ein einheitliches Format der sog. Stadtteilkonzepte. Alle Konzepte sind gesamtstädtisch zu betrachten. Dabei müssen auf folgende Punkte geachtet werden:
 - a) die Ergebnisse der Qualitätsdialoge sind Bestandteil der Stadtteilkonzepte,
 - b) die Qualitätsdialoge sollen auf Grundlage einer kleinräumigen Jugendhilfeplanung verfasst werden,
 - c) die Fördervereinbarungsgespräche sind auch mit allen Jugendverbänden zu führen.
- 2) eine mehrjährige Förderung für die gesamte Jugendförderung, aus welcher auch eine mehrjährige Dialogschleife resultiert, um sich nachhaltig ermittelten Bedarfen annehmen zu können.

7. Zu Handlungsempfehlung 6 des Jugendberichts – Fördersystematik der Jugendverbände

Die Jugendverbände sind zentraler Akteur in der informellen, non-formalen und politischen Bildungsarbeit. Viele Jugendverbände bilden junge Menschen im Zuge der Juleica aus, welche ein Qualifikationsnachweis für die Anleitung von Jugendgruppen und somit auch ein Mindeststandard für ehrenamtliche Tätigkeit ist. Allerdings nehmen dieses Angebot zu wenige junge Menschen wahr und die Beantragung der Juleica-Karte ist eine bürokratische Hürde.

Die Fördersystematik der Jugendverbände ist zu bürokratisch, zu anspruchsvoll und zu ungleich. Viele Verbände erhalten keinerlei Förderung und es existiert keine Systematik für die Verteilung.

Wir empfehlen,

- a) eine neue Finanzierungssystematik für alle Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremens, die folgende Aspekte beachtet:
- b) gleiche Grund- bzw. Mindestausstattung für jeden Jugendverband,
- c) eine überjährige Förderung,
- d) die Abschaffung der Planungsreserve,
- e) die Entwicklung einer fundierten und gerechten Finanzierungssystematik gemeinsam mit dem Bremer Jugendring, die nach belastbaren Kriterien die Jugendverbandsarbeit fördert,
- f) die Einführung eines dynamischen Förderstrangs,
- g) die erhebliche Ausweitung der Fördersumme,
- h) den Abbau der komplexen und vielfachen bürokratischen Vorgänge und der Antragsmenge,
- i) den Ausbau der hauptamtlichen Strukturen für die Bindung ehrenamtlicher Kräfte,
- j) eine großflächige Kampagne für die Bewerbung der Juleica,

- k) die Überarbeitung der Qualitätsstandards und der entsprechenden Richtlinie der Juleica,
- l) die Definition der personellen, fachlichen und formalen Standards im Zuge der Jugendhilfeplanung und zur Stärkung der Jugendverbände.

8. Zu Handlungsempfehlung 7 des Jugendberichts – Planungssicherheit

Fachlich angezeigt ist die Planungssicherheit für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände, um ihre Funktionen in den Stadtteilen und für junge Menschen anzuerkennen und die Beziehungsarbeit, die in diesen Angeboten erfolgt, sicherzustellen. Planungssicherheit bedeutet dabei die mehrjährige Finanzierung. Diese kann z.B. in Form einer mehrjährigen Festbetragsfinanzierung oder eines mehrjährigen Vertrages (z.B. NRW) umgesetzt werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Automatische Anpassung der Budgets an die Teuerungsrate gemäß den Beschlüssen der VK SGB VIII,
- b) Abschaffung der Planungsreserve,
- c) ausreichendes Budget für Fachkräfteausbildung, -gewinnung und -bindung: Die Finanzierung von Gehältern, Vorsorgeleistungen und Arbeitnehmerzuwendungen (Jobticket, Firmenfitness etc.) ist analog zu den Leistungen des öffentlichen Trägers zu gewährleisten,
- d) Institutionelle Finanzierung der verstetigten stationären überregionalen Angebote,
- e) Finanzierung von Verwaltungskosten und der fachlichen Leitung,
- f) Finanzierung der Kosten der Netzwerkarbeit,
- g) Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung von Jugendräumen ohne Eigenanteil,
- h) Einführung eines Budgets für kurzfristige Projekte,
- i) Finanzierung von Auszubildenden, auch Duales Studium, Erzieher*innenausbildung etc.,
- j) Finanzierung von individuellen Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte.
- k) Finanzielle Planungssicherheit ist dabei auch als Rahmenbedingung für längerfristige dialogische Qualitätsentwicklungsprozesse zu verstehen.

9. Zu Handlungsempfehlung 8 des Jugendberichts – Evaluation und Berichterstattung

Eine qualifizierte Berichterstattung und Dokumentation ist im Rahmen der Qualitätsdialoge sicherzustellen. Dabei sollen so viele Ressourcen wie nötig und so wenige wie möglich eingesetzt werden. Die vielfältigen Ansprüche an Evaluation, Berichterstattung und Auswertungen sollen nicht zu einer Überfrachtung mit Dokumentationspflichten oder zu Doppelstrukturen führen, die in ineffizienter Weise Energien binden. Wir empfehlen,

- a) dass die freien und öffentlichen Träger gemeinsam ein verschlanktes Berichtswesen entwickeln, um Ressourcen zu schonen und den Ansprüchen an eine effiziente Evaluation und Dokumentation Rechnung zu tragen.
- b) eine Zusammenlegung diverser Fördertöpfe als effizienten Schritt zum Bürokratieabbau und damit zur Ressourcenschonung sowohl bei den freien Trägern, als auch dem öffentlichen Träger.

10. Zu Handlungsempfehlung 9 des Jugendberichts – Beteiligungsprozesse

Die Beteiligung und die Dokumentation von Beteiligungsprozessen in der Bedarfsermittlung und Planung für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit soll ausgebaut werden. Dabei ist der Vielfalt möglicher Beteiligungsprozesse Rechnung zu tragen, in jedem Fall aber die Befassung mit den Ergebnissen auszuweisen. Grundsätzlich sollten die Ergebnisse von Beteiligungen in die konkrete Ausgestaltung der Angebote vor Ort einfließen.

Wir empfehlen darüber hinaus folgende Punkte:

- a) Wir benötigen eine stadtweite und stadtteilbezogene Beteiligung, je nach Thema.
- b) Die Fragestellungen der Beteiligungsformen sind mit jungen Menschen zu erarbeiten.
- c) Es sind gesonderte Mittel für die Jugendbeteiligung notwendig.
- d) Die Nutzung verschiedener Tools für die Jugendbeteiligung wie z.B. „It's learning“, aber auch analoge Tools, um eine Vielzahl von Jugendlichen zu erreichen (bspw. Schulmeider:innen, Geflüchtete etc.).
- e) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbände sind zentrale Partnerorganisationen bei der Umsetzung von Beteiligungszielen und benötigen dafür die notwendigen Ressourcen.
- f) Ein Portfolio an Beteiligungsformaten (temporär, verstetigt) und die Definition von Qualitätskriterien in Bezug zu Beteiligungsprozessen.
- g) Die Ergebnisse von Beteiligungen müssen in angemessenem und definiertem Zeitraum in eine konkrete Praxis überführt werden.

11. Zu Handlungsempfehlung 10 des Jugendberichts – Öffnungszeiten der Angebote

Die Altersgruppe der offenen Kinder- und Jugendförderung sowie Jugendverbandsarbeit umfasst eine große Altersspanne, die Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Bedürfnissen erfasst. Dabei variieren die Bedürfnisse sowohl in den Altersgruppen, als auch in den Stadtteilen sehr stark. Es bedarf zusätzlicher Mittel, wenn die Zielgruppe sechs bis 21-Jährige (OKJA) oder sechs bis 27-Jährige (Jugendverbandsarbeit) voll umfänglich erfasst werden soll und keine Beschränkung auf Kernzielgruppen erfolgt. Zudem hängt die Altersspanne auch deutlich von den angebotenen Öffnungszeiten ab.

Wir empfehlen,

- a) dass die Öffnungszeiten in Partizipation mit Kindern und Jugendlichen vor Ort zu erarbeiten sind. Darüber hinaus muss eine Bedarfsermittlung im Stadtteil stattfinden.
- b) die Finanzierung von Zuschlägen von Abend- und Wochenendzeiten sowie Feiertagen. Wochenendöffnungen sind eklatanter Bestandteil von Jugendverbandsarbeit und der Offenen Kinder und Jugendarbeit.
- c) dass die Öffnungszeiten den unterschiedlichen Zielgruppen angepasst werden.
- d) die Finanzierung zusätzlicher Personal-, Sach- und Bewirtschaftungsmittel, um die Ausweitung der Öffnungszeiten zu gewährleisten.

12. Zu Handlungsempfehlung 11 des Jugendberichtes – Fachkräftegewinnung und-sicherung

Die Fachkräftegewinnung und –sicherung sowie der Ausbau und die Stärkung von Fort- und Weiterbildungen sind zentraler Bestandteil zukünftiger Planungen und unter Beachtung folgender Punkte existenziell:

- a) Die Eingruppierung der hauptamtlichen Mitarbeitenden ist nach mind. TV-L 10 erforderlich.
- b) Die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausbildungsfonds sind derart zu gestalten, dass die Träger der Einrichtungen Dual-Studierende, Anerkennungspraktikant*innen und Erzieher*innen ausbilden können.
- c) Der Fachkräftebegriff muss um die Berufsgruppen erweitert werden, die auch in den anderen Jugendhilfebereichen in Bremen anerkannt sind.
- d) Die Realisierung kontinuierlicher Weiter- und Fortbildung für einen Arbeitsbereich, der durch eine thematische und konzeptionelle Vielfalt geprägt ist, muss auch finanziell sichergestellt werden. Zu prüfen ist außerdem, ob gemeinsame Fortbildungskonzepte und –planungen aufgelegt werden können, wie dies z.B. bei der Digitalisierung der Jugendarbeit erfolgt.
- e) Die Finanzierung von Quereinsteiger:innen und deren Weiterbildung.

13. Zu Handlungsempfehlung 12 des Jugendberichts – Förderrichtlinie

Eine Überarbeitung der Förderrichtlinien ist notwendig in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Die Sätze für Übungsleitungs- und Ehrenamtszuschläge und Honorare sind nicht mehr zeitgemäß und müssen im laufenden Haushaltsjahr angepasst werden. Entsprechend muss das OKJA-Budget auch angepasst werden, damit eine Erhöhung dieser Vergütungen nicht ein Wegfall von Einsatzstunden/Angeboten bedeutet.
- b) Die Obergrenzen orientieren sich hierbei an den jeweils gültigen Tarifverträgen.
- c) Die Untergrenze der Aufwandsentschädigung orientiert sich mindestens an dem Landesmindestlohn.
- d) Die Obergrenzen der Honorare für freiberuflich Tätige müssen deren Qualifikationen und Einsatzgebieten entsprechen.
- e) Der Verwaltungsaufwand wird mit mind. 8% der Antragssumme angesetzt.

- f) Unterhaltungsaufgaben für Gebäude und Außenanlagen (Verkehrssicherungspflicht, Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen, Facilitymanagement) sind in die Förderrichtlinie aufzunehmen.
- g) Fachleitungsstunden müssen zudem voll umfänglich anerkannt werden.
- h) Die Fördersumme soll als Festbetragsfinanzierung oder mehrjähriger Fördervertrag gewährt werden. Dies garantiert Planungssicherheit bei den Trägern der Einrichtungen und Projekte und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung.
- i) Spenden müssen zusätzlich zur Förderung einsetzbar sein, um den Anreiz zur Spendenakquise zu erhöhen und es den Jugendlichen direkt zu Gute kommen zu lassen.
- j) Sach- und Personalkosten müssen innerhalb der gewährten Zuwendung gegenseitig deckungsfähig sein.
- k) Für die unterschiedlichen Einrichtungstypen müssen Mindeststandards für die Personalausstattung festgelegt werden.
- l) Zugangsvoraussetzung für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein Diplom- oder Bachelorabschluss als Sozialpädagog:in oder ein vergleichbarer Abschluss, analog der fachlichen Handreichung des Landesjugendamtes zur Sicherstellung des Fachkräfteangebotes in der stationären Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung.
- m) Für die komplexen Anforderungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es sinnvoll, je nach Schwerpunkt, bspw. in der geschlechtsspezifischen, interkulturellen, kulturpädagogischen, inklusiven oder medienpädagogischen Arbeit, Zusatzqualifikationen zu absolvieren.
- n) Die Fachkräfte sind persönlich geeignet nach §§ 72, 72a SGB VIII.

14. Zu Handlungsempfehlung 13 des Jugendberichts – Rahmenkonzept

Das Rahmenkonzept muss nicht grundlegend neu gefasst werden, es bedarf jedoch im 5-Jahres-Turnus einer Überarbeitung und Anpassung an aktuelle demografische und kulturelle Entwicklungen. Dabei ist die Voraussetzung zur Umsetzbarkeit die ausreichende Bereitstellung von Ressourcen. Zudem müssen zu definierende Mindeststandards Berücksichtigung finden.

15. Neu: Ausstattung von Handlungsfeldern der OKJA

Mit der derzeitigen Finanzausstattung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Handlungsfelder des Rahmenkonzepts nicht umfänglich umzusetzen. Zusätzliche Handlungsfelder wie:

- Zusammenarbeit von Schulen und Jugendarbeit
- Digitalisierung und Medienkompetenz,
- Gesundheitsförderung,
- Inklusion,
- Gewaltprävention, Drogenprävention

finden in der Finanzierung bisher keine Berücksichtigung und müssen bei der Neuaufstellung der Haushalte zusätzlich mit finanziellen Mitteln eingeplant werden.

16 a. Ergänzende Anregungen aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2023

Ein angemessener Anteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an den Ausgaben der Jugendhilfe bedeutet eine Orientierung an der Höhe des Bundesdurchschnitts. Die Jugendförderung hat bundesweit einen Anteil von 3,6% an den Ausgaben der Jugendhilfe. Der Anteil der Jugendförderung an den Gesamtkosten der Jugendhilfe ist ein guter Indikator, da sich in allen Bereichen der Jugendhilfe Problemlagen sowie Unterstützungs- und Förderbedarfe widerspiegeln. Die Jugendförderung muss mit diesen umgehen und braucht daher eine adäquate Ressourcenausstattung.

Angesichts steigender Bau- und Materialkosten sowie der Notwendigkeit klimaschonender und energiesparender Maßnahmen muss die Fördersumme der Herrichtungsmittel mindestens (zwei-)jährlich angepasst werden. Es braucht eine einheitliche Regelung, bei der auf den Eigenanteil von 20% des Trägers verzichtet wird.

16 b. Empfehlungen für den folgenden Jugendbericht zur Hälfte der 21. Legislatur (2025)

Wir empfehlen,

- a) dass, das Layout der Grafiken deutlicher (kontrastreicher) gestaltet wird. Es muss erkennbar werden, welche Zielgruppe jeweils gemeint ist.
- b) ein zusätzliches Abstrakt/eine Zusammenfassung des Berichts in jugendgerechter Sprache, das sich konkret an Kinder und Jugendliche richtet.
- c) dass, das Nutzen von unterschiedlichen Datenquellen innerhalb des Jugendberichts deutlicher gekennzeichnet und begründet wird.
- d) die langfristige und nachhaltige Weiterführung des Jugendberichts, d.h. dass in jeder Legislaturperiode ein neuer Jugendbericht vorgelegt werden muss.

Bremen den 03.04.2023

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschuss Bremen

Sahhanim Görgü-Philipp

Sandra Ahrens

Nikolai Goldschmidt

Hanns-Ulrich Barde

und die vom JHA ernannten weiteren Vertretungen der LAG

Larissa Krümpfer

Sara Dahnken